



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Amtliche Bekanntmachung

Sankt Augustin, den 25.1.2006

Laufende Nummer: 3/2006

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 15.9.2005

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de

**Ordnung
für die Deutsche Sprachprüfung
für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber
(DSH)
an der Fachhochschule Bonn–Rhein–Sieg**

vom 15.09.2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 69 S. 2 und 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG – vom 30.11.2004 hat die Fachhochschule Bonn–Rhein–Sieg folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Termine, Zulassungsverfahren, Ladung, Fristen, Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung, Prüfungsbedingungen
- § 5 Bewertung der Prüfung
- § 6 Prüfungsvorsitz, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 7 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung der Prüfung

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Mündliche Prüfung
- § 12 Ungültigkeit der Prüfung

C. Schlussbestimmungen

- § 13 Einsicht in die Prüfungsprotokolle
- § 14 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Studienbewerberinnen und –bewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen (§ 69 Abs. 1 HG). Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse erfolgt durch Bestehen der Deutschen Sprachprüfung gemäß dieser Ordnung.
- (2) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Einschreibung in deutschsprachige Studiengänge und Studienabschlüsse.
- (3) Von der Deutschen Sprachprüfung gemäß Absatz 1 sind befreit:
- a) Inhaberinnen und Inhaber einer Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschsprachigen Schule im In- oder Ausland erworben wurde;
 - b) Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Feststellungsprüfung an einem deutschen Studienkolleg;
 - c) Studienbewerberinnen und –bewerber, die bereits erfolgreich ein Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen haben;
 - d) Inhaberinnen und Inhaber des Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz Stufe II;
 - e) Inhaberinnen und Inhaber des „Kleinen Deutschen Sprachdiploms“ oder des „Großen Deutschen Sprachdiploms“, das vom Goethe-Institut im Auftrag der Ludwig-Maximilians-Universität München verliehen wird;
 - f) Studienbewerberinnen und –bewerber, die das Zeugnis über die bestandene Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts erworben haben;
 - g) Studienbewerberinnen und –bewerber, die an einer anderen deutschen Hochschule oder am internationalen Studienzentrum Heidelberg oder am Ökumenischen Studienwerk Bochum eine Sprachprüfung auf der Grundlage der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung oder die Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse (PNdS) abgelegt haben;
 - h) Studienbewerberinnen und –bewerber, die den TestDaF mit einem Testergebnis von „vier“ in allen vier Teilprüfungen abgelegt haben.
- (4) Ferner sind von der Deutschen Sprachprüfung befreit:
- a) Studienbewerberinnen und –bewerber, die nach Maßgabe des jeweiligen Studiengangs die Einschreibung in einen Studiengang anstreben, in dem die Kernveranstaltungen außer in deutscher regelmäßig auch in englischer Sprache abgehalten werden, und die Abschlussprüfung nach der Prüfungsordnung des jeweiligen Faches in englischer Sprache abgelegt werden kann. Ein Nachweis über die für die Studierfähigkeit erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache (z.B. TOEFL) ist bei der Einschreibung vorzulegen. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in englischer Sprache erworben haben, reicht die Vorlage des entsprechenden Zeugnisses als Nachweis der englischen Sprache aus. In Prüfungsordnungen kann abweichend hiervon geregelt werden, dass auch für diese Studienbewerberinnen und Studienbewerber der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung gefordert wird;

- b) Studienbewerberinnen und –bewerber, die die Einschreibung für ein maximal zwei Semester dauerndes Studienprogramm der Fachhochschule Bonn–Rhein–Sieg ohne Recht auf die Teilnahme an Zwischen– und Abschlussprüfungen beantragen und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des jeweiligen Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms;
- c) Studienbewerberinnen und –bewerber, im Rahmen des ERASMUS-/SOKRATES-Programms, die einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Programms erbringen, für die Laufzeit des Programms;

(5) Studienbewerberinnen und –bewerber, die ein Stipendium erhalten haben und einen Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse nach Maßgabe des Stipendiengebers erbringen, können für die Laufzeit des Stipendiums von der Deutschen Sprachprüfung befreit werden.

§ 2

Zweck der Prüfung

(1) Durch die Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er in allgemeinsprachlicher und wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt ist, das geplante Fachstudium durchzuführen. Sie oder er muss in der Lage sein, auf die Studiensituation bezogene mündlich oder schriftlich dargebotene Texte zu verstehen, zu bearbeiten oder solche Texte selbst zu verfassen.

(2) Dies schließt insbesondere ein:

- a) die Fähigkeit, Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge sowie Ansichten und Absichten zu verstehen, sich mit ihnen auseinander zu setzen sowie eigene Ansichten und Absichten sprachlich angemessen zu äußern;
- b) eine für das Studium in Deutschland angemessene Beherrschung von Aussprache, Wortschatz, Formenlehre, Satzbau und Textstrukturen (phonetisch-phonologische Elemente, lexikalisch-idiomatische Elemente, morpho-syntaktische Elemente, textgrammatische Elemente);
- c) die sprachliche Beherrschung der an deutschen Hochschulen gängigen wissenschaftsbezogenen Arbeitstechniken.

§ 3

Termine, Zulassungsverfahren, Ladung, Fristen, Prüfungsentgelt

(1) Die Prüfung findet in der Regel zweimal im Jahr jeweils vor Semesterbeginn statt.

(2) Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes melden sich vor Bewerbungsschluss im Studierendensekretariat der Fachhochschule Bonn–Rhein–Sieg schriftlich zur Teilnahme an der Prüfung an, bzw. gilt die Anmeldung mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachstudium als gestellt, solange Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung nach sich ziehen, nicht erbracht sind.

(3) Angehörige aus nicht zur Europäischen Union oder zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörenden Staaten werden auf Antrag zur Prüfung zugelassen. Dieser gilt mit dem Antrag

auf Zulassung zum Fachstudium als gestellt, solange Nachweise, die eine Freistellung von der Prüfung nach sich ziehen, nicht erbracht sind.

(4) Die Anmeldung zur Deutschen Sprachprüfung für Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich für einen Studiengang bewerben, der über die ZVS Dortmund vergeben wird, muss formlos im Studierendensekretariat bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Sommersemester und bis zum 15. 07. eines jeden Jahres für das Wintersemester erfolgen. Für Studienbewerberinnen und -bewerber, die sich für einen Studiengang bewerben, der über die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vergeben wird, gilt diese mit dem Antrag auf Zulassung zum Fachstudium als gestellt.

(5) Die Zulassung zur Prüfung ist ausgeschlossen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die "Deutsche Sprachprüfung" oder die "Prüfung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse" bereits endgültig an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden hat. Hierüber und über vorhergehende Prüfungsversuche an anderen Hochschulen gibt sie oder er mit dem Antrag eine entsprechende verbindliche Erklärung ab.

(6) Die Zulassung und Ladung zur Prüfung enthält gleichzeitig eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung und Ladung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Prüfungsvorsitzende oder den Prüfungsvorsitzenden. Dieser Antrag kann nur spätestens ein Jahr nach der Zulassung zur ersten Prüfung gestellt werden. Wird diese Frist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch und die Prüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

(7) Auf Antrag der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber bei der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg können diese zur Vorbereitung auf die Prüfung zu einem entsprechenden Sprachkurs zugelassen werden. Die Anmeldefristen sind für das Sommersemester der 15.12. und für das Wintersemester der 15.06. eines jeden Jahres.

(8) Für die Teilnahme an der Prüfung wird ein Prüfungsentgelt erhoben.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in die Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1.

(3) Die oder der Prüfungsvorsitzende kann entscheiden, dass von einer mündlichen Prüfung abgesehen wird, wenn für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden wurde.

(4) Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird.

§ 5 Bewertung der Prüfung

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Teilbereiche werden wie folgt gewichtet:

- Hörverstehen: 20%
- Leseverstehen: 20%
- Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%
- Textproduktion: 20%

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 10 Abs. 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.

(3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in § 11 gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Prüferinnen und Prüfern sowie den Beisitzerinnen und Beisitzern zu unterzeichnen.

(4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist. Wird gemäß § 4 Absatz 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 bestanden wurde. In diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62%, 75% oder 90% festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Für die Koordinierung und ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein/e für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Fachhochschule als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer zur Hälfte aus einer hauptamtlichen Lehrkraft des Lehrgebiets Deutsch als Fremdsprache und aus den Lehrkräften der Deutschkurse.

(3) Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Protokollantin oder Protokollanten abgenommen. Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein/e Vertreter/in des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Feststellung des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis wird auf dem Prüfungszeugnis gemäß § 5 ausgewiesen

- als DSH 1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH 2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH 3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch in der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden.

(2) Die oder der Prüfungsvorsitzende stellt das Ergebnis der Prüfung fest. Über die bestandene Deutsche Sprachprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das von der oder dem Prüfungsvorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) entspricht. Auflagen zum Besuch studienbegleitender Deutschkurse können erteilt werden.

(3) Liegt das Gesamtergebnis unterhalb von DSH 1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Prüfungsvorsitzende kann ausnahmsweise die Vorlage des Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Fachhochschule verlangen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann bis zum Beginn der Vorlesungszeit ein neuer Termin anberaumt werden. Für diesen Ersatztermin besteht die Möglichkeit, bereits abgelegte Teilprüfungen anzurechnen. Nach dem genannten Zeitpunkt kann die Prüfung erst zu Beginn des nächsten Semesters abgelegt werden.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsvorsitzenden überprüft wird.

(4) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsvorsitzenden sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Wiederholung der Prüfung

(1) Die Deutsche Sprachprüfung kann unter Beachtung der Frist des § 3 Abs. 6 Satz 3 einmal wiederholt werden. Jede an einer Hochschule oder einem Studienkolleg nicht bestandene Prüfung ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt. Eine zweite Wiederholung ist ausnahmsweise auf besonderen Antrag hin zulässig, wenn bei Vorliegen triftiger Gründe die oder der Prüfungsvorsitzende dies befürwortet. Der Antrag muss binnen vier Wochen nach Zugang des Ergebnisses der ersten Wiederholungsprüfung gestellt werden. Bei Teilnahme an der Prüfung ohne vorherigen Besuch des darauf vorbereitenden Sprachkurses wird das erstmalige Scheitern nicht auf die in Satz 1 und 4 geregelten Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

(2) Die Deutsche Sprachprüfung soll frühestens nach drei Monaten wiederholt werden, sofern die oder der Prüfungsvorsitzende nicht ausdrücklich einen anderen Termin festsetzt.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes.
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet)
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen.
(90 Minuten einschließlich Lesezeit)
3. Vorgabenorientierte Textproduktion. (60 Minuten)
4. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(2) Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereiche umfassen.

(3) Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher des Deutschen zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(4) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.

(5) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit arbeiten kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung / Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z. B.

- Beantwortung von Fragen.
- Darstellung des Gedankenganges.
- Strukturskizze.
- Resümee.

Eine Zusammenfassung des Textes oder von Teilen des Textes ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er einen schriftlich vorgelegten Text verstehen und sich damit auseinandersetzen kann.

a) Art und Umfang des Textes

Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z. B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden.

Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen.
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes.
- Darstellung der Gliederung des Textes.
- Erläuterung von Textstellen.
- Formulierung von Überschriften.
- Zusammenfassung.

c) Bewertung

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit. Bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Die Kandidatin oder der Kandidat soll zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem an Vorgaben gebundenen, studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion kann erklärender, vergleichender oder kommentierender Art sein. Sie sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben.

Sie kann auch die sprachliche Umsetzung von Grafiken, Schaubildern, Diagrammen zum Gegenstand haben. Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Die Aufgabenstellung sollte eine schematische Lösung durch vorformulierte Passagen ausschließen.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat soll nachweisen, dass sie oder er imstande ist, mit Verständnis und Selbstständigkeit Vorgänge, Sachverhalte, Gedankenzusammenhänge zu er-

fassen, sich sprachlich damit auseinander zu setzen sowie im Gespräch angemessen darauf zu reagieren.

(2) Aufgabenstellung: Die mündliche Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch zu allgemeinen, wissenschaftsbezogenen Problemstellungen oder zu Fragen der gewählten Studienrichtung.

(3) Durchführung: Die Dauer der Prüfung soll 20 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung können Texte, Grafiken, Schaubilder, Tonband- oder Videoaufnahmen oder andere Sprechkanäle sein. Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll der Kandidatin oder dem Kandidaten eine angemessene Vorbereitungszeit gewährt werden.

(4) Bewertung: Die Leistung ist zu bewerten nach der allgemeinen Gesprächs- und Diskussionsfähigkeit im hochschulbezogenen Kontext (Aufgaben- und Fragenverständnis, angemessenes Reagieren, Selbstständigkeit) sowie nach der Fähigkeit, Sachverhalte verständlich und korrekt darzustellen und nach Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 13 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für „ nicht bestanden „ erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn jemand einen erfolglosen Prüfungsversuch an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsprotokolle

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfung gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsicht ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungsbescheides (gem. § 7 Abs. 3) oder des Zeugnisses (gem. § 7 Abs. 2) bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden zu stellen, die oder der Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 15

Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ersetzt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 26.05.2003.

(3) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 15.09.2005.

Sankt Augustin, den 17.09.2005

Prof. Dr. Wulf Fischer
Gründungsrektor
der Fachhochschule Bonn – Rhein - Sieg